

RS OGH 2009/2/24 4Ob242/08d, 6Ob91/17a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2009

Norm

AußStrG 2005 §154

UGB §184 Abs2

UrhG §23 Abs1

UrhG §25 Abs1

Rechtssatz

Von den Verwertungsrechten verschieden sind die kraft des Urheberrechts erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche. Dazu zählen etwa der Anspruch des Urhebers auf das Entgelt für eine Aufführungsbewilligung oder auf Ersatz des ihm durch eine Urheberrechtsverletzung zugefügten Schadens. Auf solche aus Verwertungsrechten stammende Erträge kann vorbehaltlich einer gesetzlichen Anordnung frei Exekution geführt werden. Sie können somit auch Gegenstand einer Überlassung an Zahlungen statt sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 242/08d

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 242/08d

Beisatz: Eine solche Überlassung an Zahlungen statt muss sich dabei nicht auf fällige Erträge beschränken, sondern kann auch die künftigen Ansprüche aus Verwertungsrechten umfassen. (T1)

- 6 Ob 91/17a

Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 91/17a

Vgl; Beisatz: Hier: Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen hat typischerweise keine persönlichkeitsrechtliche Natur, sondern erschöpft sich in einer vermögensrechtlichen Position, sodass sie an Zahlungen statt überlassen werden kann. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124599

Im RIS seit

26.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2017

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at